

Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs
der Stadt Borgholzhausen vom 22.03.1995
(Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - Archive NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 302) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) . in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 21. Februar 1995 die folgende Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs beschlossen:

§ 1

Benutzung

Die im Archiv der Stadt Borgholzhausen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder besondere Regelungen der Stadt Borgholzhausen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

Das Stadtarchiv ist dem Hauptamt der Stadt Borgholzhausen angegliedert.

§ 2

Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für Veröffentlichungen in Medien,
- d) für private Zwecke.

(2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs

- a) Archivalien im Original bzw. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
- b) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Die Benutzer können archivfachlich beraten werden.

Weitergehende Hilfen (z. B. beim Lesen älterer Texte

usw.) werden nach Möglichkeit gewährt; auf sie besteht jedoch kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat bei der Stadt Borgholzhausen die Erteilung einer Benutzergenehmigung schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Nutzung gem. § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Borgholzhausen beruht, ein Belegstück abzuliefern. Dies gilt auch für Examens- und Magisterarbeiten.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird vom Stadtdirektor der Stadt Borgholzhausen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich erteilt und beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten (Ämter, Abteilungen) der Stadt Borgholzhausen benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann - insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Absätze 3 bis 5 - mit Auflagen verbunden werden (z. B. vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen, Vorlage des Manuskriptes vor einer Veröffentlichung).

- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn
- a) Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Absatz 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt,
 - b) der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.
- (5) Die Archivbenutzung ist während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs und in Anwesenheit des Stadtarchivars grundsätzlich nur in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Borgholzhausen zulässig. Eine - auch nur vorübergehende - Mitnahme von Archivalien (Ausleihe) durch den Benutzer ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon besteht in den Fällen des §7 der Benutzungsordnung.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sollten in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, daß weder für den Benutzer noch für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Ziffer 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor der Stadt Borgholzhausen, die auch ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach §4Absatz 3 anordnen kann.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Stadtarchivs Borgholzhausen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das möglicherweise im Archiv der Stadt Borgholzhausen verwahrt wird, gilt §5 entsprechend, soweit mit den Archiveigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Ausleihe von Archivalien

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Bei Archivalien privater Herkunft ist dies nur möglich, wenn der Archiveigentümer zustimmt.

§ 8

Behandlung der Archivalien

Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und nach jeder Benutzung in gleicher Ordnung und in unverändertem Zustand zurückzugeben.

§ 9

Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen oder aus sonstigen Anlässen ist nur mit besonderer Genehmigung des Stadtdirektors der Stadt Borgholzhausen zulässig. In jedem Fall ist ein Herkunftsnachweis anzugeben.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Borgholzhausen haftet weder für die Richtigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Archivalien noch für erteilte Auskünfte aus den Archivalien.

- (2) Für Beschädigungen und Verunreinigungen an Einrichtungen und Unterlagen des Archivs, die durch das Verschulden eines Benutzers entstehen, haftet dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

§ 11

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
(2) Entstehende Sachkosten werden im Einzelfall berechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borgholzhausen, den 22. März 1995.

Blockus
Bürgermeisterin

Pirog
Schriftführer